

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE
über die 1. vereinfachte Ergänzung des Bebauungs-
planes Nr. 31 für das Gebiet "Petersberg"

SATZUNGSÄNDERUNG
D. BESCHL. V. 24. NOV. 1989



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 18. Mai 1989 (und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens) folgende Satzung über die 1. vereinfachte Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Baugebiet "PETERSBERG" erlassen:

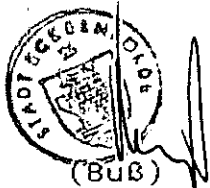
Der Text (Teil B) zum Bebauungsplan Nr. 31 in der gültigen Fassung vom 14.10.1982 wird wie folgt ergänzt:

Ziffer 6:

In den festgesetzten Baugebietsflächen der Bebauungsplansatzung sind Spielhallen und ähnliche Unternehmungen i. S. von § 33 der Gewerbeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen (§ 1 Abs. 9 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO).

Eckernförde, den 05. Juli 1990

Stadt Eckernförde
Der Magistrat



Bürgermeister